

- (4) Dem Leiter des Verbandstages stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung aller erforderlichen Befugnisse zu. Er kann Unterbrechungen oder die Aufhebung anordnen.
- (5) Wird durch einen Teilnehmer der sportliche Anstand verletzt, ist das durch den Leiter des Verbandstages zu rügen. Erforderlichenfalls ist ein Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer dennoch nicht den Regeln des Anstandes, so kann er vom Leiter des Verbandstages vom weiteren Verlauf ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Zuhörer.

§ 5 Teilnahme der Öffentlichkeit

Verbandstage des KVF ERZ sind öffentlich. Der Leiter des Verbandstages kann jedoch für bestimmte Tagungsordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 6 Reden

- (1) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Verbandstag kann sich an der Aussprache beteiligen.
- (2) Zu jedem Tagungsordnungspunkt ist eine Rednerliste aufzustellen, die von einem Beauftragten geführt wird. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
- (3) Der Leiter des Verbandstages erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. Rednern, die nicht zur Sache sprechen oder sich vom Gegenstand der Aussprache in ihren Ausführungen entfernen, kann nach Abmahnung das Wort entzogen werden.
- (5) Antragstellern und Berichterstattern ist Gelegenheit zu einem Schlusswort in ihrer Angelegenheit zu geben.
- (6) Anträge auf Schluss der Aussprache sind zulässig und können nur von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden. Nach vorheriger Bekanntgabe der noch vorgemerkten Redner ist sofortige Abstimmung und Mehrheitsbeschluss erforderlich. Wird der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, ist nur noch einem Redner für und einem gegen die Sache das Wort zu erteilen.
- (7) Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits entschieden wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Persönliche Bemerkungen sind erst nach der Abstimmung gestattet.

§ 7 Anträge

- (1) Die Antragstellung an den Verbandstag ist in der Satzung des KVF ERZ geregelt.
- (2) Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, sind so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung zu verlesen.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Heben der Stimmkarte. Es kann jedoch vom Leiter des Verbandstages eine namentliche oder geheime Abstimmung angeordnet werden. Diese hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens 40% der anwesenden stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.
- (4) Bei Entscheidungen mittels Stimmzettel hat der Vorgang unter Leitung eines mindestens dreiköpfigen Wahlprüfungsausschusses zu erfolgen, der aus den Reihen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gebildet wird.
- (5) Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters des Verbandstages.

§ 8 Wahlen

- (1) Vor jeder Wahl ist eine Wahlkommission zu wählen, die sich aus mindestens drei Teilnehmern zusammensetzt. Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte den Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden offen (mit Stimmkarte) oder geheim (mit Stimmzettel) durchgeführt.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (4) Während des Wahlvorganges findet keine Aussprache statt.
- (5) Bei geheimen Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur die Stimmen mit dem Namen eines vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen. Enthaltungen und leere Stimmzettel sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (6) Bei geheimen Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur die Stimmen, die mit „Ja“ oder dem Namen des Kandidaten oder mit „Nein“ abgegebenen Stimmen als gültige Stimmen.
- (7) Abwesende können gewählt werden, sofern sie die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllen und dem Verbandstag die schriftliche Bereitschaft vorliegt, die Wahl anzunehmen.
- (8) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch die Wahlkommission ist das Wahlergebnis bekanntzugeben.

§ 9 Berichterstattung an den Verbandstag

Dem ordentlichen Verbandstag sind die Berichte des Vorsitzenden, der Ausschüsse, des Sportgerichts und der Kassenprüfer sowie der Finanzbericht mündlich vorzutragen.

§ 10 Außerordentlicher Verbandstag

Für die Durchführung des Außerordentlichen Verbandstages gilt der Teil A der Geschäftsordnung analog.

Teil B Geschäftsordnung zu Tagungen und Sitzungen

§ 12 Einberufung, Einladungen

- (1) Einladungen zu Tagungen und Sitzungen sind schriftlich oder elektronisch vorzunehmen und eine Woche vor Termin den Teilnehmern zuzustellen.
In Ausnahmefällen können kurzfristig mündliche Einladungen ergehen.
Bei turnusmäßigen Sitzungen kann auf schriftliche Einladungen verzichtet werden.
- (2) Anträge und Vorlagen, die zu einer Beschlussfassung führen sollen, sollten schriftlich gestellt und mit der Einladung zugestellt werden.

§ 13

Leitung von Tagungen und Sitzungen, Vertretung, Beschlussfassung

- (1) Die Leitung von Tagungen und Sitzungen des Vorstandes und der übrigen Verbandsorgane erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch einen Stellvertreter.
- (2) Die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden haben bei Ausübung dieser Funktion Stimmrecht im Vorstand.
- (3) Beschlussfassungen oder Abstimmungen zu Vorlagen sind nur möglich, sofern mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (4) Bei Beschlussfassungen oder Abstimmungen zu Vorlagen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Zur weiteren Verfahrensweise gelten die Inhalte des §6 dieser Ordnung entsprechend.

§ 14

Eingaben und Beschwerden

Eingaben und Beschwerden haben die Unterschrift des Einreichers zu tragen, sie dürfen nicht gegen die Satzung und Ordnungen verstoßen. Der zuständige Instanzenweg ist dabei einzuhalten.

Teil C

Protokolle und Schlussbestimmungen

§ 15

Protokolle

Über den Verbandstag, Tagungen und Beratungen des Vorstandes und aller Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstand in der Reihenfolge der Behandlung und Beschlüsse im Wortlaut hervorgehen.

Das Protokoll ist vom Leiter der Beratung und vom Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Beratung des betreffenden Organs (bei Verbandstagen dem Vorstand) zur Bestätigung vorzulegen. Die Protokolle nebst Anlagen dazu sind über den Zeitraum von mindestens zwei Wahlperioden aufzubewahren.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Die Festlegungen in der Geschäftsordnung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleich.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt nach Vorstandbeschluss am 04.02.2015 in Kraft.
- (3) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 17.01.2011 außer Kraft.